

K O P I E

Landtag Brandenburg, Postfach 80 10 84; 14410 Potsdam

Vorsitzenden der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Herrn Axel Vogel

Posteingang

06. JUN 2013

Erl.:

Der Präsident

im Hause

Datum: 5. Juni 2013

Zusammensetzung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ihr Schreiben vom 30. Mai 2013

Sehr geehrter Herr Vogel,

Ihrer im o. g. Schreiben geäußerten Bitte, der Aufnahme des Abgeordneten Christoph Schulze zuzustimmen, vermag ich nicht nachzukommen. Wie schon in meinem Schreiben vom 22. Mai 2013 geäußert, bindet mich der Wortlaut des § 1 Abs. 1 Satz 1 FraktG an die Mitgliedschaft in der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als zwingende Voraussetzung für die nachträgliche Aufnahme in die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE.

Eine anders als im Gesetz beschriebene zusammengesetzte Abgeordnetengruppe entspricht nicht der Definition einer Fraktion. Der von Ihnen beauftragten Rechtsanwaltes Herrn Hasso Lieber trägt vor, dass ein Fraktionswechsel möglich sein müsse, da ein völliger Ausschluss von der Zugehörigkeit zu einer Fraktion mit dem freien Mandat nicht vereinbar sei und verweist darauf, dass das brandenburgische Verfassungsgericht ein hinreichendes Korrektiv gegen einen sachfremden Entzug von Abgeordnetenrechten darin gesehen habe, dass in das Fraktionsgesetz in § 1 Abs. 1 Satz 3 eine Öffnungsklausel eingefügt worden sei, die eine abweichende Fraktionsbildung unter den Vorbehalt der Zustimmung des Landtages stelle. Gleichzeitig geht Herr Lieber davon aus, dass eine Bildung einer Fraktion nicht vorliege, sondern eine bestehende Fraktion lediglich um ein Mitglied vermehrt werde. Ich teile die Ansicht, dass weder eine neue Fraktion gebildet werden sollte noch gebildet worden ist. ~~Daraus ziehe ich jedoch andere Schlussfolgerungen.~~

Das Landesverfassungsgericht hat das Fraktionsgesetz für verfassungsgemäß erklärt und sich in seinem Urteil vom 10.11.1994 mit der Frage der von § 1 Abs. 1 Satz 1 FraktG abweichenden Fraktionsbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 FraktG auseinandergesetzt. Zu der Aufnahme eines fraktionslosen Abgeordneten

190

in eine bestehende Fraktion hat das Landesverfassungsgericht in seinem vorgenannten Urteil keine Angaben gemacht. Deshalb sehe ich mich nicht in der Lage, für diesen Fall eine vom klaren Wortlaut der Norm abweichende Interpretation vorzunehmen.

Die vorliegende Konstellation lässt sich m. E. nur durch den Eintritt des Abgeordneten Christoph Schulze in die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, eine Novellierung des Fraktionsgesetzes oder eine klarstellende Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes auflösen.

Mit freundlichen Grüßen


Fritsch